

DE

*Fall Nr. IV/M.792 -
Temic / Leica - ADC JV*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 30/09/1996

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 396M0792*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.09.1996 SG (96) D/8479

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

Einschreiben mit Empfangsbestätigung

An die anmeldenden Parteien

Betrifft : Sache Nr. IV/M.792 Temic / Leica - ADC JV

Anmeldung vom 28.08.1996 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

1. Am **28.08.1996** erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen die Unternehmen Temic Telefunken microelectronic GmbH, Heilbronn (Temic), das von der Daimler Benz AG, Stuttgart (Daimler Benz) kontrolliert wird, und Leica AG, Heerbrugg / Schweiz (Leica), das von Herrn Dr. Stephan Schmidheiny (Schmidheiny Gruppe) kontrolliert wird, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen ADC Automotive Distance Control Systems GmbH, Friedrichshafen (ADC) erwerben. Der Zusammenschluß wird bewirkt durch den Erwerb von Anteilsrechten von 70% durch Temic und 30% durch Leica an diesem neu gegründeten Unternehmen, das ein Gemeinschaftsunternehmen ist.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Bereichen tätig:
- Temic: Entwicklung, Fertigung und Vertrieb elektronischer Komponenten, Gruppen und Systeme und von Einrichtungen zu deren Fertigung
 - Leica: Entwicklung, Fertigung und Vertrieb optosensorischer Erzeugnisse, von Mikroskopen, wissenschaftlichen Instrumenten, Kameras und von Meßinstrumenten und -systemen einschließlich der Fotogrammetrik
 - ADC: Entwicklung, Fertigung und Vertrieb von Systemen der adaptiven Geschwindigkeitsregelung zur Abstandswarnung und Kontrolle im Verkehrsfluß (adaptive cruise control ACC)
4. Die Geschäftstätigkeiten, die von den Gründern in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden, umfassen die bisherigen Aktivitäten der Gründerunternehmen in Forschung und Entwicklung von Abstandswarn- und Regelsystemen für die Automobilindustrie (ACC) in Form der jeweiligen Entwicklungsteams und das entsprechende know-how sowie die materiellen und immateriellen Vermögenswerte dieser Bereiche der Gründerunternehmen im Wert von etwa 1 MECU. Da marktfähige ACC-Produkte noch nicht existieren, werden keine Umsätze in das GU eingebracht. Die Kapitalausstattung wird nach drei Jahren [...] ⁽¹⁾ MECU erreichen. Die Beschaffung der Vorprodukte ist zu Marktbedingungen auf arm's length-Basis auch bei den Gründerunternehmen vorgesehen. Die Wertschöpfung des GU wird jedoch 55% und mehr erreichen.
5. Die ADC wird ihre künftigen Produkte selbständig und unabhängig von den Gründerunternehmen vertreiben. Es handelt sich um Tätigkeiten, in denen beide anmeldenden Parteien aktiv sind und aus denen sie sich endgültig durch die Gründung des GU zurückziehen. Das Unternehmen ADC wird auf dauerhafter Grundlage in F+E, Produktion und Vertrieb der Systeme tätig sein. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit gegründet. Eine erste Kündigung ist nach fünf Jahren möglich. Das Gemeinschaftsunternehmen wird über Vetorechte für Leica bei Entscheidungen, die das strategische Wirtschaftsverhalten des GU betreffen, gemeinsam von Temic und Leica kontrolliert und wird auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Wirtschaftseinheit erfüllen. Seine Gründung wird keinen Anlaß zur Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen untereinander oder zwischen ihnen und dem Gemeinschaftsunternehmen geben.

II. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

6. Die Unternehmen Temic / Daimler und Leica / Schmidheiny Gruppe haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU (Temic / Daimler 55.000 Mio. ECU und Leica / Schmidheiny Gruppe [...] ¹ Mio. ECU). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. ECU (Temic / Daimler 33400 Mio. ECU und Leica / Schmidheiny Gruppe [...] ¹ Mio. ECU). Sie erzielen jeweils nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes

⁽¹⁾ zur Veröffentlichung entfernt

in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung.

III. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

A. Sachlich relevanter Markt

7. Zu den Geschäftsbereichen, die in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht werden, gehören die Geschäftsbereiche der Entwicklung und Konstruktion von Abstandswarn- und Kontrollsystemen für die Automobilindustrie (ACC-Systeme), in denen beide Parteien tätig sind. Solche Geräte benutzen einen auf Infrarot- oder Radartechnologie beruhenden Distanzsensor zur relativen Abstandsmessung und ein darauf aufbauendes intelligentes elektronisches Regelsystem für die autonome Geschwindigkeits- und Abstandsregelung von Fahrzeugen. Die anmeldenden Parteien erklären, daß der zukünftige Markt für diese ACC-Systeme der sachlich relevante Markt ist, dessen Potential sie für 1998 auf etwa 18 Mio ECU in Europa schätzen. Eine weitergehende Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte in solche für infrarotgestützte Systeme und solche für radargestützte Systeme ist jedoch nicht notwendig, weil in allen in Frage kommenden alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

B. Räumlich relevanter Markt

8. Der räumlich relevante Markt ist nach der Darstellung der anmeldenden Parteien zumindest europaweit. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil durch den jetzigen Zusammenschluß in allen in Frage kommenden alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

C. Beurteilung

9. Die Tätigkeiten von Temic und Leica im Bereich der ACC-Systeme überschneiden sich derzeit nicht in einer Weise, die am Markt quantitativ messbar wäre. Sie sind insofern voneinander zu unterscheiden, als Temic sich auf die Radartechnologie stützt, während Leica die Infrarottechnologie nutzt. Anwendungstechnische Unterschiede beider Techniken führen aber nicht zu Unterschieden im Verwendungszweck aus der Sicht der künftigen Abnehmer. Für das Ausmaß einer künftigen quantitativen Überschneidung auf dem ACC-Markt gibt es noch keine Bemessungsgrundlage, da noch keine marktfähigen ACC-Systeme existieren. Angesichts des von den Parteien geschätzten erheblichen Marktpotentials sind aber neben den Parteien eine große Zahl von Unternehmen im Wettbewerb zum GU mit der Entwicklung von ACC beschäftigt. Dies gilt sowohl für Radar- wie für infrarotgestützte Systeme. Die Wettbewerber arbeiten zum Teil mit großen Kfz-Herstellern zusammen. Andere bedeutende Elektronikunternehmen sind eigenständig tätig. Die wesentlichen Wettbewerber des Gemeinschaftsunternehmens sind: Bosch, Celsiustech, Eaton Vorrad, GEC Plessey, Huges, Magneti Marelli, Marconi, O'Connor, Philips, Raython, Siemens, SMD und TRW bei Radartechnologie sowie Silicon Heights, Laser Atlanta, Aisin Seiki, Contron, Fuji Ten, Nippon Denso und Riegel bei infrarotgestützten Systemen.
10. Aufgrund dieser künftigen Marktstruktur, der die anmeldenden Parteien bei ACC-Systemen begegnen, wird das Vorhaben nur begrenzte Auswirkungen auf den künftigen Wettbewerb im EWR haben.

Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

IV. NEBENABREDEN

11. Die Parteien vereinbaren für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung und für weitere drei Jahre nach einem Ausscheiden ein Wettbewerbsverbot zu Gunsten des Gemeinschaftsunternehmens. Dies ist Ausdruck des dauerhaften Rückzugs der Gründerunternehmen aus dem Markt des GU, soweit es die Dauer der Gesellschafterstellung betrifft, und insoweit integraler Bestandteil des Zusammenschlusses.
Die vorgesehenen Lizenzvereinbarungen stellen dem Gemeinschaftsunternehmen Nutzungsrechte für Patente, Software und Know-How zur Verfügung und gelten weltweit und ausschließlich auf dem Lizenzanwendungsgebiet (GU-Märkte). Sie dienen als Ersatz für Eigentumsrechte und sind daher für die Verwirklichung des Zusammenschlusses erforderlich (Bekanntmachung über Nebenabreden Abschn. V.B).

V. SCHLUSS

12. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission